

Kindertagesstättensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 24. November 2014

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

1. Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).
2. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG).
3. Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt.
4. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kindertagesstätten

1. Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert.
2. Das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 9 Kindertagesstättengesetz) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 4 Aufnahme

1. Für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
- b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) erhalten.
2. Die Aufnahme kann erfolgen in
 - a) Krippen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren;
 - b) geöffnete Gruppen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt;
 - c) Regelgruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt;
 - d) altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt oder Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder
 - e) Horten für Schulkinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindertagesstättenleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neustadt an der

Weinstraße haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.

Liegen mehr Aufnahmewünsche vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Aufnahme- und Vergabekriterien (Anlage 1: Information zur Festlegung von Aufnahmekriterien in städtischen Kindertagesstätten) der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

§ 5 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

1. Die Betreuung in einer Krippengruppe endet mit Vollendung des 3. Lebensjahrs (= 3. Geburtstag).
2. Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag mit Beginn des Schuljahres.
3. Der Betreuungsvertrag in einem Hort endet mit der Beendigung des Besuchs der Grundschule.
4. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder Eltern in Neustadt an der Weinstraße aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt ohne Verschulden der Einrichtung keine rechtzeitige Meldung der Eltern ist der mögliche Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.

5. Der Einrichtungsträger kann die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 - a) das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 10 Werktage) fehlt.
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann.
 - c) die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung und der vorliegenden sonstigen Vereinbarungen für die Kindertagesstätte nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - d) der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
 - e) erhebliche, nicht ausräumbare Differenzen zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
 - f) der KiTa-Platz wegen falscher oder unvollständiger Angaben von Aufnahmekriterien vergeben wurde.

§ 6 Elternbeitrag für Kinder

1. Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Kindertagesstättengesetz werden Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätten festgesetzt.
2. Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe (§13 Abs. 2 und 4 des Kindertagesstättengesetzes) in der Anlage orientiert sich an der zumutbaren Belastungsgrenze (Netto-Einkommensbetrachtung nach §§ 82 ff. SGB XII).
3. Die Höhe des Elternbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Höhe des Beitrages nach Nr. 1 und 2 wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt (siehe Anlage 2: Monatlicher Kostenbeitrag in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII).
5. Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
6. Für Krippen / Kleinkindergruppen, wird der Elternbeitrag gem. §13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben. Dem Gesamtschuldner wird bei Aufnahme des Kindes die „Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrages“ ausgehändigt. Gemäß der Erklärung, sind Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen. Dies ist nicht erforderlich, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.
7. Für Horte, wird der Elternbeitrag gem. §13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Kinderzahl erhoben. Dem Gesamtschuldner wird das Formblatt „Neuaufnahme in einer städtischen Einrichtung“ ausgehändigt. Dieses fordert Angaben über weitere Kinder, die in dem Haushalt leben und Kindergeld beziehen.
8. Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
9. Sollten die entsprechenden Unterlagen bis 2 Wochen vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte dem Jugendamt nicht vorliegen, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag in Hort- und Krippen- sowie kleinen altersgemischten Gruppen zu erheben ist.
10. Zur Zahlung des Beitrages und der Verpflegungspauschale sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht nach § 5 dieser Satzung beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
3. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 8 Verpflegungskostenanteil

1. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz wird für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale ist in der Anlage 3 aufgeführt. Die Pauschale soll unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Soweit Elternbeiträge anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.
Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, ist nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.
2. Die Höhe des Verpflegungskostenanteils wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
3. Die Verpflegungspauschale wird zum Monatsbeginn fällig und ist spätestens am 05. des laufenden Monats fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
4. Zur Zahlung der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des städtischen Kinderhortes vom 01.01.1979 außer Kraft.

Löffler
Oberbürgermeister
Gem.

Anlage 1

Information zur Festlegung von Aufnahmekriterien in städtischen Kindertagesstätten



Das Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist dafür zuständig, Rechtsansprüche auf einen Kinderbetreuungsplatz innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu gewährleisten. Ihm obliegt daher die Bedarfsplanung für die erforderlichen Betreuungsplätze.

Liegen in einer Kinderbetreuungseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

Für die Platzvergabe werden daher folgende Kriterien festgelegt und angewandt:

1. Alleinerziehendenstatus und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung
2. Alter der Kinder (Rechtsanspruch ist zu berücksichtigen)
3. Wohnort/Ortsbezirkszugehörigkeit
4. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Elternteile
5. Nähe zum Arbeitsplatz
6. Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eines Geschwisterkindes

In Fällen besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.

Hinweis:

Der Rechtsanspruch bedeutet nicht, dass alle Kinder aufgenommen werden können, die vorangemeldet sind. Es können nur so viele Plätze belegt werden, wie der jeweiligen Einrichtung laut Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe eines Ganztagsbetreuungsplatzes (GZ-Platz) gelten folgende Kriterien:

1. Alleinerziehendenstatus und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung
2. Berufstätigkeit beider Eltern

In Fällen besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.

Bitte beachten Sie, dass die Platzvergabe und die Anwendung der einzelnen Kriterien (wie z.B. Berufstätigkeit oder der Alleinerziehendenstatus) punktuell vom Jugendamt überprüft werden und daher in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen sind.

Ihr Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Anlage 2

Monatlicher Kostenbeitrag in der Kindertageseinrichtungen gem. § 90 SGB VIII (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.04.2013)

Betreuung von Kindern unter 2 Jahren in Krippengruppen und kleinen altersgemischten Gruppen:

Stufen	Bereinigtes Einkommen (Staffelung)	Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kinder	Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern (75%)	Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern (50%)	Familien ab 4 kindergeldberechtigten Kindern (50%)
Stufe I	0 bis 2050 €	90,00 €	67,50 €	45,00 €	22,50 €
Stufe II	2051 bis 2550 €	105,00 €	78,75 €	52,50 €	26,25 €
Stufe III	2551 bis 3050 €	135,00 €	101,25 €	67,50 €	33,75 €
Stufe IV	3051 bis 3550 €	180,00 €	135,00 €	90,00 €	45,00 €
Stufe V	3551 bis 4010 €	240,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €
Stufe VI	ab 4011 €	300,00 €	225,00 €	150,00 €	75,00 €

Die Beiträge sind monatlich je Kind zu zahlen.

Betreuung von Kindern ab 6 Jahren in Horten (Schulkindbetreuung):

Staffelung	Monatlich
Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kind	104,00 €
Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	70,00 €
Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	37,00 €

Die Beiträge sind je Kind zu zahlen.

Bei 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern in einer Familie wird kein Beitrag erhoben.

Anlage 3

Verpflegungskostenanteil

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom)

	5 Tage Betreuung	3 Tage Betreuung	2 Tage Betreuung
Krippenkinder / Regelkinder	40 €	25 €	20 €
Hortkinder	40 €		
BUT-/Sozialfond- Empfänger	20 €	12 €	10 €